

07.06.01**R - Fz - In****Gesetzesantrag**
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur erweiterten Anwendung der DNA-Identitätsfeststellung**A. Zielsetzung**

Die DNA-Analyse ist – wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben – unverzichtbar für eine effektive Verbrechensbekämpfung. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der Anwendungsbereich der DNA-Analyse zu Zwecken künftiger Strafverfolgung, der auch unter Präventivgesichtspunkten erhebliche Bedeutung zukommt, jedoch stärker eingrenzt, als es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist. Besteht Grund zu der Annahme, dass gegen einen Verdächtigen künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind, so muss die DNA-Identitätsfeststellung zulässig sein. Der Gesetzentwurf beseitigt deshalb die zusätzlichen, sachlich nicht gerechtfertigten Anforderungen des geltenden Rechts an die Zulässigkeit des Eingriffs und schließt eine Aussonderung des gespeicherten DNA-Identifizierungsmusters zu Lebzeiten des Betroffenen aus.

B. Lösung

Der Entwurf verzichtet für die Anlassstraftat auf das Erfordernis einer Straftat von erheblicher Bedeutung und geht bei Verurteilungen zu vollstreckbarer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr davon aus, dass eine solche Verurteilung schon für sich allein die Negativprognose trägt. Die Aussonderungsprüffristen bei Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters gelten nicht vor dem Tod des Betroffenen.

...

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Rechtszustands, der die Möglichkeiten zur Verbrechensbekämpfung und -vorbeugung nur unzureichend ausschöpft und die Justizbehörden auch in den klaren Fällen der Verurteilung zu höheren Freiheitsstrafen mit einem in diesen Fällen überflüssigen Ermittlungs- und Abwägungsaufwand belastet. Alternativ käme eine Erweiterung des Kreises der Anlassstraftaten auf solche Straftaten in Betracht, die zwar nicht von erheblicher Bedeutung sind, bei denen aber die Prognose künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung besonders nahe liegt. Eine solche Lösung bliebe indes auf halbem Wege stehen, weil der Kreis einfacher Straftaten, die im Zusammenhang mit anderen Risikomerkmale die Negativprognose begründen, nicht abschließend festgeschrieben werden kann.

D. Kosten für die öffentliche Haushalte

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Erweiterung der Möglichkeit der Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters führt dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Gerichte häufiger die Voraussetzungen der Speicherung prüfen müssen. An die Sachaufklärung, die sich auf weitere Risikomerkmale erstrecken muss, sind insbesondere bei weniger gravierenden Anlassstraftaten hohe Anforderungen zu stellen. Die mit einem etwaigen Personalmehraufwand verbundenen Kosten sind nicht zu quantifizieren.

II. Vollzugaufwand

Erweiterte Anwendung der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren führt zu erhöhtem Vollzugaufwand bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, der nicht näher quantifiziert werden kann.

E. Sonstige Kosten

Keine.

07.06.01

R - Fz - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur erweiterten Anwendung der DNA-
Identitätsfeststellung**

Sächsische Staatskanzlei
Der Staatsminister
Chef der Staatskanzlei

Dresden, den 05. Juni 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

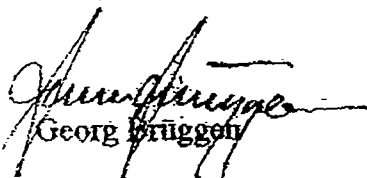
die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes
zur erweiterten Anwendung der DNA-Identitätsfeststellung

mit dem Antrag zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel
76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung
zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Brüggen

Entwurf eines Gesetzes zur erweiterten Anwendung der DNA-Identitätsfeststellung

Vom

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 81g Abs. 1 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2043, 2044) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung zu führen sind."

Artikel 2

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253, 1261) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Maßnahmen nach § 81g StPO dürfen auch durchgeführt werden, wenn der Betroffene, sofern die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist,

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, deren Vollstreckung bei der Verurteilung nicht zur Bewährung ausgesetzt oder bei der eine erfolgte Strafaussetzung widerrufen worden ist oder
2. wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist und wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn erneut Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung, zu führen sind."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Sie werden nicht vor dem Tod des Betroffenen ausgesondert."

b) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Das gleiche gilt für das gemäß § 81e Abs. 1 StPO gewonnene DNA-Identifizierungsmuster eines Beschuldigten unter der in § 81g Abs. 1 StPO genannten Voraussetzung sowie für die gemäß § 81e Abs. 2 StPO gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster zur Ermittlung eines unbekannten Beschuldigten."

Artikel 3

Zitiergebot

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Für Verurteilungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, gilt § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in Verbindung mit § 81g StPO in der Fassung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253, 1261) geändert worden ist.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die DNA-Analyse hat sich in der Praxis des Strafverfahrens bewährt und ist ein wichtiges Instrument bei der Aufklärung von Straftaten geworden. Mit Hilfe der DNA-Analyse werden DNA-Identifizierungsmuster, die mittels molekulargenetischer Untersuchungen von am Tatort aufgefundenem Spurenmaterial festgestellt werden, mit dem DNA-Identifizierungsmuster des Beschuldigten oder dritter Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, verglichen.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Identifizierung und zum Ausschluss möglicher Straftäter ist die nach § 3 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes i. V. m. §§ 2 ff. des Bundeskriminalamtgesetzes beim Bundeskriminalamt gemäß Errichtungsanordnung vom 10. November 1999 eingerichtete "DNA-Analyse-Datei". In diese Datei werden aus Tatortspuren gewonnene DNA-Identifizierungsmuster eingestellt und mit DNA-Identifizierungsmustern straffällig gewordener Personen abgeglichen. Durch Anwendung dieser Methode konnten in jüngster Vergangenheit zahlreiche ungelöste Fälle auch schwerer und schwerster Kriminalität aufgeklärt werden.

Die Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern sowie ein Datenabgleich mit Tatortspuren in der Verbunddatei setzt bislang allerdings stets den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung voraus. Eine solche Begrenzung ist weder kriminalistisch sinnvoll noch verfassungsrechtlich geboten; sie schränkt die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden ein und steht dem Interesse der Bevölkerung an einer effizienten Aufklärung von Straftaten durch Überführung der Straftäter und Entlastung Unschuldiger entgegen.

Die gesetzliche Beschränkung der Anlassstrafaten auf solche erheblicher Bedeutung entbehrt der sachlichen Rechtfertigung. Einer Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden zufolge waren beispielsweise mehr als die Hälfte derjenigen

Täter, die wegen Kindesmissbrauchs verurteilt worden waren, zuvor wegen anderer Straftaten, etwa wegen Eigentumsdelikten oder generell wegen solchen Delikten, die von einem allgemein normverletzenden Lebensstil zeugen, auffällig geworden. Diese Straftaten sind nicht in jedem Fall Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die prognostische Erwartung von Straftaten erheblicher Bedeutung ergibt sich nach kriminologischen Erkenntnissen aus der zusammenschauenden Wertung eines Bündels von typischen Risikomerkmale wie einschlägigen Vorverurteilungen, früher erster eigener Auffälligkeit, ungünstigen Sozialisationsbedingungen (Heimaufenthalt, Gewalterfahrung in der Familie, geringe formale Bildung). Der aktuelle Verdacht einer Straftat ist nur eines dieser Risikomerkmale. Die prognostische Erwartung künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung lässt sich deshalb nicht stets allein aus einer Anlassstrafat von erheblicher Bedeutung ableiten. Umgekehrt ist eine solche Negativprognose nicht ausgeschlossen, weil die aktuelle Anlasstat für sich allein genommen keine Straftat von erheblicher Bedeutung darstellt. Dies wird besonders deutlich bei Sexualstraftaten minderen Gewichts, beispielsweise beim Exhibitionismus, es gilt aber allgemein für alle Anlassstraftaten. Der Anwendungsbereich der DNA-Analyse sollte deshalb im Interesse einer effektiven Strafverfolgung ausgeweitet werden, um damit insbesondere die Aufklärung schwerer Straftaten zu erleichtern. Die erforderliche Einzelfallbewertung unter umfassender Gewichtung sämtlicher Risikomerkmale durch den Richter schließt eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Übermaßverbots aus.

Der Gesetzentwurf verzichtet deshalb unter Ausschöpfung des dem Gesetzgeber von Verfassungs zukommenden Gestaltungsauftrags und -spielraums auf das Erfordernis einer Anlasstat von erheblicher Bedeutung, hält aber an einer qualifizierten Negativprognose fest. Nach den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts setzt die Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters zu Zwecken künftiger Strafverfolgung von Verfassungs wegen nicht zwingend eine Straftat von erheblicher Bedeutung voraus. Denn das Gericht hat das geltende Recht im Hinblick darauf, dass sich die Prognose auf Straftaten mit erheblicher Bedeutung bezieht, für verfassungsgemäß erachtet und in diesem Zusammenhang *nicht* auf eine Anlasstat von erheblicher Bedeutung abgestellt. Der Eingriff in das Recht auf

körperliche Unversehrtheit stellt nur einen Bagatelleingriff dar. Die Eingriffstiefe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erschöpft sich bei der Speicherung des DNA-Identifizierungsmuster zu Zwecken künftiger Strafverfolgung in der *Speicherung bloßer Identifikationsmerkmale*. Sie unterscheidet sich insoweit nicht von der Eingriffstiefe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Speicherung des herkömmlichen Fingerabdrucks (vgl. § 8 Absatz 6 des Bundeskriminalamtgesetzes). Die Gefahr eines Missbrauchs des als Zahlen- und Buchstabenkombination gespeicherten DNA-Identifizierungsmusters ist faktisch ausgeschlossen; aus dem gespeicherten Muster ist nicht einmal festzustellen, ob der Betroffene männlichen oder weiblichen Geschlechts ist.

Für die retrograde Erfassung gelten die gleichen Grundsätze. Bei Betroffenen, die zu einer vollstreckbaren Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt sind, bedarf es jedoch der zusätzlichen einzelfallbezogenen Negativprognose nicht. Eine solche Verurteilung ist unweigerlich mit der negativen Prognose künftiger erheblicher Straffälligkeit verbunden.

Mit dem Verzicht auf eine Anlassstraftat von erheblicher Bedeutung wird zugleich die Möglichkeit der Verarbeitung von Tatortspuren erweitert. Bereits nach geltendem Recht können zum Zweck der Ermittlung des Täters bei *jeder* Straftat Tatortspuren einer DNA-Analyse unterzogen und von den Strafverfolgungsbehörden gespeichert werden. Ein Abgleich und eine Speicherung des gewonnenen Musters in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes zur Ermittlung eines unbekannten Straftäters lässt der derzeitige Gesetzeswortlaut jedoch nicht zu. Für diese Einschränkung der Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden fehlt es an sachlichen Gründen.

Nach derzeitiger Rechtslage wird bei Erwachsenen nach 10 Jahren und bei Jugendlichen nach 5 Jahren geprüft, ob die weitere Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters noch erforderlich ist, vgl. § 32 des Bundeskriminalamtgesetzes. Diese Fristbestimmung erscheint sachgerecht, sofern wie im Fall des § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes an eine Negativprognose wesentlich geringere Anforderungen gestellt werden, als dies bei der

DNA-Identifizierung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die hohen Anforderungen an die Prüfung der Negativprognose rechtfertigen indessen eine längere Speicherung. Die kurze Speicherfrist ist überdies unbefriedigend, da die effektive Nutzung der DNA-Analyse-Datei zum Schutz der Bevölkerung längerfristig gewährleistet sein muss. Der Entwurf schließt deshalb einen Fristablauf vor dem Tod des Betroffenen aus.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung):

Die Neufassung verzichtet auf das Erfordernis einer Anlassstraftat von erheblicher Bedeutung und gleicht § 81g der Strafprozeßordnung insoweit an § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes an. Der Anwendungsbereich der DNA-Identitätsfeststellung als effizientes Instrument der Strafverfolgung zum Zweck der Feststellung von Tatverdächtigen wird hierdurch erweitert. Dies ist erforderlich, weil auch bei einem gehäuften Auftreten von Straftaten, die nicht solche von erheblicher Bedeutung sind oder beim Hinzutreten sonstiger Risikomerkmale zu befürchten ist, dass der Betroffene in Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung, etwa Sexualdelikte gegenüber Kindern, begehen könnte. Mit dem Verzicht auf das Erfordernis einer Straftat von erheblicher Bedeutung wird überdies die Konsequenz daraus gezogen, dass es sich bei der Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern lediglich um die Speicherung von Identifikationsmerkmalen handelt, die dem herkömmlichen Fingerabdruck und dessen Speicherung zu Zwecken der zukünftigen Strafverfolgung entspricht. Das Erfordernis der Negativprognose wird beibehalten, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu entsprechen.

Bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Wahrscheinlichkeit der Spurenverursachung durch bestimmte Straftaten jeweils von Fall zu Fall unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen ist (vgl. Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1741/99 u. a.); einer ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung bedarf es insoweit nicht. Wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die Bestimmung auch nicht bei geringfügigen Delikten anwendbar, bei denen der Betroffene nicht mehrfach und über einen nennenswerten Zeitraum hinweg als Täter oder Teilnehmer in Erscheinung getreten ist (vgl. zu Bagatellsachen auch *Kleinknecht/Meyer-Gößner*, StPO. Kommentar, 44. Auflage, § 81b Rn. 12 zu § 81b StPO).

Zu Artikel 2 (Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes):

Die Konkordanz der Voraussetzungen für eine DNA-Identitätsfeststellung in einem laufenden Verfahren und für die retrograde Erfassung wird (für die Zukunft) aufrechterhalten. Da die retrograde Erfassung an eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung anknüpft, bedarf es allerdings in solchen Fällen keiner einzelfallbezogenen zusätzlichen Prognose, in denen die qualifizierte Negativprognose sich bereits aus der Verurteilung zu einer gravierenden vollstreckbaren Freiheitsstrafe ergibt. Diese antizipierte gesetzgeberische Wertung befreit die Praxis der Justizbehörden in geeigneten Fällen von sachlich nicht veranlasstem Ermittlungs- und Abwägungsaufwand.

Aus Tatortspuren gewonnene DNA-Identifizierungsmuster dürfen nach der Neufassung dann in die DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes eingestellt werden, wenn der Täter unbekannt ist und die DNA-Identitätsfeststellung zur Überführung des Täters geeignet ist. Damit wird die bereits nach § 81e StPO zulässige Erhebung und Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters zur Ermittlung des Täters um eine aus Sicht einer effektiven Strafverfolgung sinnvolle Möglichkeit der Datennutzung ergänzt.

Die Aussonderungsprüffristen betragen 10 Jahre bei Erwachsenen und 5 Jahre bei Jugendlichen. Der Entwurf schließt eine Aussonderung zu Lebzeiten des Betroffenen aus, um eine effektivere Nutzung der DNA-Analyse-Datei zu ermöglichen. Dies ist angesichts der hohen Anforderungen an eine Negativprognose gerechtfertigt.

Zu Artikel 3 (Zitiergebot):

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschrift):

Artikel 4 enthält eine Übergangsvorschrift. Eine lückenlose retrograde Erfassung aller Straftäter nach Maßgabe der Neufassung von § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetz ist praktisch nicht durchführbar. Der bisherige Maßstab für eine retrograde Erfassung soll als Mindeststandard für die bereits in den Ländern angelaufene retrograde Erfassung beibehalten und erst mit Wirkung für die Zukunft erweitert werden.

Artikel 5 (In-Kraft-Treten)

Artikel 5 regelt das In-Kraft-Treten.